

FAQ zum Praktikum

Wie lange dauert das Praktikum?

Der Studienabschluss mit Laufbahnbefähigung erfordert zwei Praktika, welche im 3. und 6. Semester absolviert werden (Praktikum I und Praktikum II). Das Studium ohne Laufbahnbefähigung erfordert nur ein Praktikum im 3. Semester (Praktikum I). Ein Praktikum umfasst jeweils 26 Wochen und wird als Vollzeitpraktikum absolviert.

Wo kann ich meine Praktika absolvieren?

Das Praktikum I muss in Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren allgemeinen inneren, nichttechnischen Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden) in Deutschland absolviert werden. Das Praktikum II kann auch in öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Betrieben, Verbänden, Non-Profit-Organisationen oder vergleichbaren ausländischen Einrichtungen absolviert werden. Voraussetzung dafür ist vorab der Nachweis, dass Sie dort Aufgaben wahrnehmen werden, die den Anforderungen der Laufbahnbefähigung für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst des Landes Berlin entsprechen.

Fragen von bereits berufstätigen Studierenden in der Privatwirtschaft

Wie kann ich das Praktikum im Einklang mit meiner bereits bestehenden Tätigkeit absolvieren?

Arbeiten Sie in der Privatwirtschaft, müssten Sie für diese Zeit Lösungen finden, die es Ihnen erlauben, die Praktika organisatorisch und inhaltlich erfüllen zu können (z. B. Freistellungsauftrag bei Ihrem Arbeitgeber).

Fragen von bereits berufstätigen Studierenden im öffentlichen Dienst

Kann ich als Tarifbeschäftigte/r die Praktika bei meinem Arbeitgeber absolvieren?

Wenn Sie neben Ihrem Studium an der HWR Berlin im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, dann können Sie die Praktika ggf. bei Ihrem Arbeitgeber bei Lohnfortzahlung ableisten. Voraussetzung ist, dass Sie im Praktikum mit Aufgaben des gehobenen Dienstes (auf der Ebene gehobener selbständiger Sachbearbeitung, vergleichsweise Entgeltgruppe E 9 oder höher) betraut werden. Klären Sie dies vorab mit Ihrer Dienststelle.

Kann ich als Beamte/r die Praktika bei meinem Arbeitgeber absolvieren?

Die Absolvierung eines Praktikums bei Ihrem Arbeitgeber ist nach geltendem Laufbahngesetz nicht möglich. Sie können sich jedoch für den Zeitraum des Praktikums beurlauben lassen und in einer anderen Behörde gehobene Aufgaben übernehmen.

Kann ich mir Berufszeiten als Praktikum anerkennen lassen?

Das Praktikum I im 3. Semester ist ein Pflichtpraktikum und muss daher für den erfolgreichen Studienabschluss absolviert werden.

Gilt für Tarifbeschäftigte:

Das Praktikum II kann nach der aktuell geltenden Praktikumsordnung bei entsprechendem Nachweis von Tätigkeiten des gehobenen Dienstes (etwa vertretungsweise über mindestens 26 Wochen oder ausdrückliche Bestätigung des Dienstherrn, dass gehobene Tätigkeiten im Umfang von mindestens 26 Wochen ausgeübt wurden) und inhaltlicher Vergleichbarkeit mit dem Studiengang ÖV über eine Anrechnung beruflicher Tätigkeiten ersetzt werden.

Dafür müssen Sie spätestens bis zum Ablauf des ersten Monats des zweiten Studienseesters einen Antrag stellen. Fügen Sie in den Anlagen den Nachweis über Tätigkeitsbeschreibung/Zeugnisse etc. des Dienstherrn hinzu, der die gehobenen Tätigkeiten aussagekräftig nachweist. Des Weiteren fügen Sie eine tabellarische Gegenüberstellung bei, die aufzeigt, welche Ihrer Tätigkeiten mit welchen Inhalten der Module im Studiengang ÖV übereinstimmen.

Gilt für Beamte:

Eine Anrechnung von früheren beruflichen Tätigkeiten in verbeamteter Position des mittleren Dienstes ist aus laufbahnrechtlicher Sicht nicht möglich.